Bundeskammer der
Ziviltechniker:innen | Arch+Ing

A-1040 Wien, Karlsgasse 9
T +43.1.505 58 07
F +43.1.505 32 11
office@arching.at, www.arching.at

Parlament Österreich
Ausschuss für innere Angelegenheiten (1/A-IA XXVIII. GP)
zHd. Obmann Mag. Ernst Gödl,

Per E-Mail an: ernst.goedl@parlament.gv.at
Via Webseite an Parlamentsdirektion

Wien, am 27. November 2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Gewährleistung eines hohen Cybersicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen (Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz 2026 – NISG 2026) erlassen wird und das Telekommunikationsgesetz 2021 und das Gesundheitstelematikgesetz 2012 geändert werden – Regierungsvorlage, 308 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVIII. GP

Sehr geehrter Herr Mag. Gödl!

Die Bundeskammer erlaubt sich, zum o.g. Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Kammern der freien Berufe sind keine wesentlichen und wichtigen Einrichtungen iSd § 24 NISG 2026

Wie die Bundeskammer bereits in ihrer Stellungnahme im vorparlamentarischen Verfahren zum NISG 2024 angemerkt hat, vertreten wir die Rechtsansicht, dass weder die Bundeskammer noch die Länderkammern der Ziviltechniker:innen als berufliche Selbstverwaltungskörper vom Anwendungsbereich des NISG betroffen sind. Wir sehen uns weder als wesentliche Einrichtungen im Sektor der öffentlichen Verwaltung auf Bundesebene iSd § 24 Abs. 1 Z 1 lit d iVm Abs. 4 NISG 2026 noch als wichtige Einrichtungen im Sektor der öffentlichen Verwaltung auf Landesebene iSd § 24 Abs. 2 Z 2 iVm Abs. 5 NISG 2026. Insbesondere da die Bundeskammer bzw. die Länderkammern im Rahmen der sonstigen Selbstverwaltung iSd Art. 120a bis c B-VG tätig und in der Besorgung ihrer Aufgaben auch nicht weisungsgebunden sind.

Zur rechtlichen Klar- und Gleichstellung fordern wir den ausdrücklichen Ausschluss der Kammern der Ziviltechniker:innen sowie insgesamt der Kammern der freien Berufe vom Anwendungsbereich des § 24 NISG 2026, ebenso wie dies auch für andere Selbstverwaltungskörper, wzB. Gemeinden in § 24 Abs. 3 oder Universitäten in § 24 Abs. 6, gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist. Kammern der Ziviltechniker:innen sowie insgesamt die Kammern der freien Berufe sollen ausdrücklich nicht als wesentliche oder wichtige Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung gelten.

ZT
Ziviltechniker:innen sind staatlich befugte und beeidete
Architekt:innen und Zivilingenieur:innen

Zumindest muss eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen zum Entwurf erfolgen.

2. Ziviltechniker:innen (-Gesellschaften) als unabhängige Stellen bzw. unabhängig Prüfer:innen gemäß § 7 NISG 2026

Vergleichbar mit dem Prüfsystem nach dem bisherigen NISG 2018 regelt der neue § 7 Abs. 1, dass der Nachweis, dass eine wesentliche oder wichtige Einrichtung die gebotenen Risikomanagementmaßnahmen getroffen hat (§ 33 Abs. 2 und 3) durch eine unabhängige Stelle zu prüfen ist, die sich hierfür zumindest eines unabhängigen Prüfers zu bedienen hat. Unabhängige Stellen haben ihre Eignung gegenüber der Cybersicherheitsbehörde nach Antragstellung gemäß § 7 Abs. 2 NISG 2026 nachzuweisen. In einer Verordnung der Cybersicherheitsbehörde sollen die weiteren Anforderungen, die eine unabhängige Stelle zur Zulassung erfüllen muss, festgelegt werden (§ 7 Abs. 6 NISG 2026).

Gemäß § 7 Abs 2 NISG 2026 sollen natürliche Personen auf Antrag als unabhängige Prüfer:innen zugelassen werden können, wenn sie über ein österreichisches Reifeprüfungs-, Diplomprüfungs- oder Berufsreifeprüfungszeugnis verfügen, eine facheinschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren im Ausmaß von zumindest zwanzig Wochenstunden im Bereich der Cybersicherheit nachweisen können und gegenüber der Cybersicherheitsbehörde eine Eignungsprüfung abgelegt haben.

Insbesondere ist hervorzuheben, dass unabhängige, staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker:innen in ihrem Fachbereich bereits Kraft Gesetz mit öffentlichem Glauben versehen sind und zur Erbringung von planenden, prüfenden, überwachenden, beratenden, koordinierenden usw. Leistungen, besonders zur Erstellung von Gutachten legitimiert sind (§ 3 ZTG). Öffentliche Urkunden, welche von Ziviltechniker:innen errichtet werden, begründen den vollen Beweis dessen, was auf deren Basis von der Behörde amtlich verfügt oder erklärt wird (§ 292 ZPO).

Der Verleihung der Ziviltechniker:innenbefugnis hat ein entsprechendes Studium (§ 5 ZTG), eine mindestens dreijährige praktische Betätigung (§ 6 ZTG) sowie die Ablegung der Ziviltechnikerprüfung (§ 7 ZTG) voranzugehen. Zudem sind Ziviltechniker:innen auf dem Fachgebiet ihrer Befugnis zur laufenden Berufsfortbildung verpflichtet, die mittels Fortbildungsverordnungen seitens der Bundeskammer sichergestellt wird (§ 12 Abs. 8 ZTG). Ziviltechniker:innen (-Gesellschaften), die auf dem Fachgebiet der Informationstechnologie tätig sind, verfügen daher grundsätzlich über die in § 7 vorgeschriebene Befähigung zur Zulassung als unabhängige Stellen bzw. unabhängige Prüfer:innen. Ziviltechniker:innen erfüllen die Voraussetzungen des § 7 NISG für die Zulassung zum/zur unabhängigen Prüfer:in bereits aufgrund der Vorgaben des ZTG und sind daher ohne zusätzliche Anforderungsvoraussetzungen zuzulassen. Die Bundeskammer ersucht daher um folgende Klarstellung in § 7 Abs 2 NISG 2026:

§ 7 [....]

(2) Auf Antrag ist eine natürliche Person von der Cybersicherheitsbehörde als unabhängiger Prüfer zuzulassen, wenn sie

3. [....] *nachweist, oder*

4. anstelle der in Z 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen ***das Vorliegen der Befugnis als Ziviltechniker des einschlägigen Fachgebiets*** *nachweist.*

Sofern diesem Anliegen nicht entsprochen werden kann, sind in der gemäß § 7 Abs 6 NISG 2026 von der Cybersicherheitsbehörde zu erlassenden Verordnung jedenfalls Regelungen vorzusehen, die die sich aus den Bestimmungen des ZTG ergebende, fachliche Qualifikation von Ziviltechniker:innen vollumfänglich berücksichtigen.

In jedem Fall wären facheinschlägig tätige, staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker:innen zumindest von der gemäß § 7 Abs 2 Z 3 NISG 2026 bestehenden Verpflichtung zur zusätzlichen Ablegung einer Eignungsprüfung zu befreien. Ihre fachliche Eignung wird bereits nach den Vorgaben des Ziviltechniker:innengesetzes, insbesondere im Rahmen der Ziviltechniker:innenprüfung (§ 7 ZTG) überprüft.

Auch ist dabei sicherzustellen, dass die durch Verordnung der Cybersicherheitsbehörde festzulegenden Kriterien so ausgestaltet werden, dass Ziviltechniker:innen (-Gesellschaften) insgesamt keine Schlechterstellung zu den bislang geltenden Qualitätsanforderungen erfahren. Insbesondere im Hinblick auf § 51 Abs. 5, wonach Bescheide, die gemäß § 18 Abs. 1 NISG idF 2018 erlassen wurden, ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes bis nach Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung der Cybersicherheitsbehörde gegenstandslos werden sollen.

<u>Zu § 39:</u>

Unabhängige, staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker:innen aus dem Fachbereich der Informationstechnologie eignen sich besonders für die Rolle der „Überwachungsbeauftragten" in § 39 Abs. 3 Z 2 NISG 2026, also zur Überwachung der Anforderungen gemäß §§ 32 und 34, um die Umsetzung der mit Bescheid der Cybersicherheitsbehörde angeordneten Maßnahmen sicherzustellen. Die Bundeskammer regt daher an, Ziviltechniker:innen des einschlägigen Fachgebiets ausdrücklich als Überwachungsbeauftragte vorzusehen und § 39 Abs 3 Z 2 um folgenden Passus zu ergänzen:

§ 39

(3) Zudem ist die Cybersicherheitsbehörde befugt, mit Bescheid

[....]

2. gegenüber wesentlichen Einrichtungen für einen bestimmten Zeitraum einen mit genau festgelegten Aufgaben betrauten Überwachungsbeauftragten ***oder Ziviltechniker des einschlägigen Fachgebiets*** *zur Überwachung der Anforderungen gemäß den §§ 32 und 34 zu benennen, um die Umsetzung der gemäß Abs. 2 mit Bescheid angeordneten Maßnahmen sicherzustellen. Die Cybersicherheitsbehörde hat die Aufgaben des Überwachungsbeauftragten* ***bzw. des Ziviltechniker des einschlägigen Fachgebiets*** *auf jenen Umfang zu beschränken, der für die Einhaltung der Anforderungen an die Umsetzung der Risikomanagementmaßnahmen und der Berichtspflichten der wesentlichen Einrichtung unbedingt erforderlich ist.*

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Ziviltechniker:innen des einschlägigen Fachbereichs als unabhängige Fachexpertinnen und Fachexperten im Bereich der Informationstechnologie sowohl als Sachverständige für Cybersicherheit für Peer-Reviews (§ 23) als auch für die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Stellen und Gremien (siehe § 3 Z 32 bis 37) beratend zur Verfügung stehen.

Die Bundeskammer bietet zudem gerne an, der Cybersicherheitsbehörde für weiterführende Gespräche im Zusammenhang mit der gemäß § 7 Abs 6 NISG 2026 zu erlassenden Verordnung mit entsprechender fachlicher Expertise zur Verfügung zu stehen. Bitte kontaktieren Sie dazu gegebenenfalls direkt den Vorsitzenden der Bundesfachgruppe Informationstechnologie, DI Dr.tech Wolfgang Prentner, unter bfg-it@arching.at.

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung der Stellungnahme und
freundlichen Grüßen

Architekt Dipl.-Ing. Daniel Fügenschuh
Präsident